

Verfassungsrechtssetzung geradezu konkurrierende Rechtsschöpfung von eigener Verantwortung sei [...]. Jedenfalls im Bereiche des Verfassungsrechts kann die dort in weitem Umfang gebotene Konkretisierung nicht anders denn als Rechtsquelle verstanden werden [...].»<sup>42</sup>

Dieser Ansicht kann nicht beigegeben werden. Eine Verfassungskonkretisierung legt eine Norm aus. Die Auslegung dient dazu, Recht zu gewinnen. Sie ist aber selber keine Rechtsquelle. Die Rechtsquelle ist vielmehr der Verfassungstext, der konkretisiert wird.<sup>43</sup>

e) Ungeschriebenes Verfassungsrecht als Rechtsquelle sui generis

In der Lehre wird teilweise die Ansicht vertreten, das ungeschriebene Verfassungsrecht stelle eine selbständige Rechtsquelle sui generis dar.<sup>44</sup> Andere Autoren lehnen dies hingegen ab.<sup>45</sup> Beispielsweise H. A. Wolff meint beim ungeschriebenen Verfassungsrecht handle es sich um Recht, das nicht geschrieben sei, aber wie geschriebenes Verfassungsrecht gelte. Das ungeschriebene Verfassungsrecht berge deswegen noch keinen Geltungsgrund in sich.<sup>46</sup>

f) Mitgesetztes Verfassungsrecht

Unter dem Begriff «mitgesetztes Verfassungsrecht» fallen Rechtssätze, die der Verfassungsgesetzgeber nicht schriftlich fixiert hat, und die sich im Rahmen der systematischen Auslegung der Verfassung (aus dem Gesamtzusammenhang) ergeben, oder die der Verfassungsgesetzgeber als selbstverständlich angesehen hat. Es handelt sich hierbei um positives

42 Huber H., Probleme, S. 110 ff.

43 Vgl. zu alldem Wolff, S. 400 ff.

44 Vgl. etwa: Kley, Kommentar, S. 258 f. Siehe auch Kley, Grundriss, S. 67, wo er ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Titel «Ungeschriebene Rechtsquellen» abhandelt. Vgl. auch die Literaturhinweise bei Wolff, Verfassungsrecht, S. 402 ff.

45 Vgl. Kägi, S. 80 f.; Wolff, S. 402 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

46 Vgl. Wolff, S. 403 f. mit Literaturhinweisen.